

43. 1. Kann der Dienstherr mit einer Forderung an den Beamten auch gegen die erst künftig fällig werdenden Teile seines Gehalts oder Ruhegehalts aufrechnen?

2. Hängt nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes die Einwirkung einer vorher erklärten Aufrechnung (mit einer Ersatzforderung aus vorsätzlicher Schädigung des Dienstherrn) auf die unpfändbaren Teile der nach diesem Zeitpunkte fällig werdenden Gehalts- oder Ruhegehaltsbeträge davon ab, daß dem Dienstherrn ein vollstreckbarer Titel wegen seiner Gegenforderung zur Seite steht?

RGW. §§ 387, 390, 394. DVG. § 39 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. vom 28. Juni 1943 i. S. G. (Rl.)
w. Kreis Sparkasse des Kreises S. L. (Weil.). III 5/43.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger wurde am 1. Juli 1923 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der L. schen Landesbank, einer Einrichtung des Kommunalverbandes des Kreises S. L. ohne eigene Rechtsfähigkeit, mit der Bezeichnung „Landesbankprokurist“ als Beamter auf Lebenszeit angestellt. Er war stellvertretendes Vorstandsmitglied und leitete zunächst die Buchhaltung und die Giroabteilung, von 1927 bis Anfang 1930 außerdem die Effektenabteilung. Er wurde Ende April 1931 aus dem Amte des stellvertretenden Vorsitzenden entlassen und am folgenden 1. Mai als Prokurist abberufen. Er blieb noch Revisor der Bank, bis er durch einen Erlaß des Preussischen Ministers des Innern vom 3. April 1934 auf Grund von § 6 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums am 1. August 1934 in den Ruhestand versetzt wurde.

Am 4. März 1935 wurde der Kläger zugleich mit dem Direktor R. und dem Prokuristen T., die den Vorstand der L. schen Landesbank gebildet hatten, wegen Untreue (§ 266 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 StGB. a. F.) zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, von der Anklage eines Vergehens, strafbar nach § 94 des Börsengesetzes, aber freigesprochen. Seine Revision wurde am 11. Juli 1935 als offensichtlich unbegründet verworfen. Der Kläger hat die Strafe bis Ende Februar 1936 verbüßt. Der Bestrafung lag der Vorwurf zugrunde, er habe in den Jahren 1928 und 1929 mehreren

Bankkunden unter Verstoß gegen die Bankstatzung Kredite zu Effektenpekulationen und Termingeschäften ohne Deckung zuzulassen und dadurch die Bank an Geschäften beteiligt, die für sie zu einem großen Teile verlustreich ausgeschlagen seien. Wegen dieser Vorgänge ist der Kläger auch im Dienststrafverfahren verfolgt worden. Als Vorsitzender des Kreisaußschusses erteilte ihm der damalige Landrat Dr. B. am 3. Januar 1930 mündlich und am 11. Februar 1930 schriftlich einen Verweis wegen eigenmächtiger satzungswidriger Kreditgewährung und Unterlassung einer Überwachung der Effektenkonten. Am 25. Juli 1933 leitete der Landrat das Dienststrafverfahren ein und verfügte am 31. Juli 1933 die vorläufige Amtsenthebung des Klägers und die Einbehaltung der Hälfte seiner Dienstbezüge. Von kleineren Zahlungen an die Ehefrau abgesehen, haben die Landesbank und die Beklagte indessen auch den Rest dieser Bezüge nicht gezahlt, sondern insoweit die Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung erklärt. Am 27. Oktober 1939 entschied die Dienststrafkammer in Sch., daß das Dienststrafverfahren aus verfahrensrechtlichem Grunde, nämlich wegen Nichtübereinstimmung des Einleitungsbeschlusses und der Anschuldigungsschrift, einzustellen sei. Der Reichsdienststrafhof wies am 13. November 1940 die Berufung des Vertreters der Einleitungsbehörde mit der Maßgabe zurück, daß das Verfahren auf Grund des Gnadenerlasses des Führers für Beamte vom 21. Oktober 1939 eingestellt wurde.

Im März 1935 hat der Kläger unter Wahrung der Frist des § 7 des Preussischen Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141), nachdem mit Bescheid des Regierungspräsidenten in Sch. vom 1. Oktober 1934 sein Anspruch auf die unpfändbaren Teile seiner Dienstbezüge und seines Ruhegehalts zurückgewiesen worden war, Klage auf Zahlung dieser für die Zeit vom 31. August 1934 bis zum 31. März 1935 erhoben. Vor Eintritt in die mündliche Verhandlung wurde das Verfahren auf seinen Antrag im Einverständnis der Beklagten ausgesetzt. Nach Abschluß des Straf- und des Dienststrafverfahrens hat der Kläger im April 1941 den Rechtsstreit wieder aufgenommen und die Klage nunmehr auf alle in der Zeit vom 1. August 1933 bis 30. April 1941 nicht gezahlten pfändbaren und nicht pfändbaren Gehalts- und Ruhegehaltsteile erstreckt. Auf Einrede der Beklagten einräumend, daß die zunächst noch nicht

geltend gemachten, bis zum 31. Dezember 1936 fällig gewordenen Ansprüche auf die pfändbaren Teile im Betrage von 2857,92 RM. inzwischen verjährt seien, hat der Kläger sodann den Klageantrag neu errechnet. Er verlangt die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 30 569,84 RM. nebst Zinsen und für die Zeit nach dem 31. Oktober 1942 eine seinem Standpunkt entsprechende Feststellung.

Die Beklagte wendet Verjährung aller vor dem 31. Dezember 1936 fällig gewordenen Ansprüche des Klägers ein. Sie beruft sich auf ihre Aufrechnung mit der Schadenersatzforderung, die sie auf 173 262,20 RM. bemißt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat der Berufung des Klägers zum Teil stattgegeben. Es hat die Beklagte zur Zahlung von 17 835,88 RM., nämlich der nicht pfändbaren Teile des Ruhegehalts für die Zeit vom Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes (1. Juli 1937) bis zum 31. Oktober 1942, sowie von Zinsen verurteilt und festgestellt, daß gegen die nach dem 31. Oktober 1942 fälligen Ruhegehaltsansprüche die Aufrechnung der Beklagten wegen des zuvor aufrechnungsweise noch nicht verbrauchten Restes ihrer zur Höhe von 45 762,20 RM. nebst 4. v. H. Jahreszinsen seit dem 1. Juli 1933 bewiesenen Schadenersatzforderung insoweit nicht wirke, als die Ruhegehaltsansprüche der Pfändung nicht unterworfen seien.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Der Klageanspruch ist nach Grund und Betrag unstreitig; den Voraussetzungen seiner gerichtlichen Verfolgung ist genügt. Die Entscheidung hängt daher von der Berechtigung der beiden Einreden ab, mit denen die Beklagte geltend macht, der Klageanspruch sei infolge der von ihr seit dem Jahre 1933 erklärten Aufrechnung mit einer Schadenersatzforderung von 173 262,20 RM. erloschen und die Gehaltsteile für die Zeit bis zum 31. Dezember 1936 seien verjährt. Der Streit über die Wirkung der Aufrechnung erstreckt sich in drei Richtungen: Der Kläger hält der Gegenforderung ebenfalls Verjährung entgegen; er bestreitet, daß die Aufrechnung auch die unpfändbaren Teile seines Gehalts- und Ruhegehaltsanspruchs ergriffen habe; er wendet sich gegen die Höhe der Gegenforderung. Das Berufungsgericht nimmt an, der Kläger sei der Rechtsvorgängerin der Beklagten (der Bank) jedenfalls den Ersatz

eines Schadens von 45 762,20 RM. schuldig geworden, den er ihr durch unerlaubte Handlung und sittenwidriges Verhalten verursacht habe. Die Aufrechnung mit dieser Gegenforderung habe dazu geführt, daß die fällig gewordenen Gehaltsteile für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes (1. Juli 1937) in voller Höhe, für die spätere Zeit aber insoweit aufgezehrt worden seien, als sie pfändbar sind.

Wegen der Einwirkung der Aufrechnung auf den Klageanspruch überhaupt ist das Berufungsgericht dabei davon ausgegangen, es sei sowohl ohne Bedeutung, daß wegen einzelner Gehalts- und Ruhegehaltsteile seither Verjährungsfristen abgelaufen seien (§ 197 BGB.), als auch, daß andere von ihnen erst fällig geworden seien, nachdem wegen der Gegenforderung die Verjährungsfrist vollendet sei. Die Bank habe Mitte Mai 1933 die Aufrechnung erklärt. Damals habe einerseits die Gegenforderung schon in voller Höhe bestanden; andererseits sei von den eingeklagten Gehaltsbeträgen noch keiner verjährt gewesen. Infolgedessen habe die Aufrechnung nach den Rechtsgrundsätzen der §§ 387 und 271 BGB. nicht nur die damals bereits fälligen Gehaltsteile, sondern auch die erst in der Folgezeit zu erwartenden betroffen.

Die Revision des Klägers will die dem zugrunde liegende Voraussetzung nicht gelten lassen, daß sich die öffentliche Körperschaft selbst gegen den Willen des betroffenen Beamten einer Unterhaltspflicht, wie sie durch Zahlung des Gehalts erfüllt werde, durch Vorauszahlungen für beliebige Zeiträume entledigen könne. Dann sei aber im Jahre 1933 mangels des Erfordernisses, daß der Schuldner „die ihm obliegende Leistung bewirken kann“ (§ 387 BGB.), die Aufrechnung gegen die damals noch nicht fälligen Gehaltsteile unmöglich gewesen. Die Gegenforderung der Beklagten sei also nicht verbraucht worden und daher der Verjährung verfallen. Das stehe wiederum einer Wirkung derjenigen Aufrechnungserklärungen entgegen, welche die Beklagte etwa später abgegeben habe.

Die Beklagte gründet die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung darauf, daß der Kläger schuldhaft seine Pflichten als Beamter gegenüber seiner Dienstherrin, der Bank, verletzt habe. Die Frist für die Verjährung eines solchen Anspruchs ist nicht die des § 852 BGB.; sie betrug vielmehr vor dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes nach preußischem Beamtenrecht 30 Jahre

(RGZ. Bd. 154 S. 257 [262] mit weiteren Nachweisungen). Seit dem Deutschen Beamtengesetz gilt eine dreijährige Verjährungsfrist (Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 [RGBl. I S. 669] in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Oktober 1938 [RGBl. I S. 1421] zu § 23 Nr. 1; Übergangsvorschrift in Nr. 3). Danach ist die Verjährungsfrist hier jedenfalls nicht vor Ende Juni 1940 abgelaufen. Durch Art. 8 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des bürgerlichen Streitverfahrens usw. vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1656) in Verbindung mit § 30 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) ist dieser Zeitpunkt noch um 3 Monate 2 Tage hinausgeschoben worden.

Nach § 390 Satz 2 BGB. schließt die Verjährung die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit noch nicht verjährt war, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte. Es handelt sich hierbei zwar um eine bürgerlichrechtliche Vorschrift; aber das Berufungsgericht hat die Geltung des darin zutage tretenden Rechtsgrundgesetzes zutreffend auch für den Bereich des öffentlichen Rechts angenommen (RGZ. Bd. 107 S. 189 [190] mit Nachweisungen). Wenn also die Aufrechnung, welche die Rechtsvorgängerin der Beklagten dem Kläger im Juli 1933 erklärt hat, sogleich bis zur Erschöpfung eines der beiderseitigen Ansprüche alle zukünftigen Teile seines Gehalts und Ruhegehalts hätte ergreifen können, so würde diese Wirkung nicht daran scheitern, daß später für den einen oder für beide Ansprüche die Verjährungsfrist abgelaufen wäre. Soweit dagegen gegen die einzelnen Gehalts- und Ruhegehaltsteile vor diesem Zeitpunkte der Vollenbung der Verjährung noch nicht hätte aufgerechnet werden können, brauchte nach § 390 Satz 2 BGB. der Kläger die spätere Aufrechnung nicht gelten zu lassen. In diesem Falle könnte den nach dem Ablauf der Verjährungsfrist für die Gegenforderung fällig gewordenen Ruhegehaltsteilen diese, weil inzwischen verjährt, nicht mehr entgegengesetzt werden, während freilich die vor dem fällig gewordenen Gehalts- und Ruhegehaltsteile jeweils (in nicht verjährter Zeit) durch die einzelnen Aufrechnungen getilgt worden wären, deren Erklärungen darin lagen, daß die Beklagte ihre Zahlung jedesmal verweigerte. Die Entscheidung hängt daher in dem dargelegten Umfange davon ab, ob der öffentlichrechtliche Gehaltsschuldner in der Lage ist, mit einer Gegenforderung

von vornherein nicht nur gegen die schon fälligen, sondern auch gegen alle etwa künftig fällig werdenden Gehalts- und Ruhegehaltsteile des Beamten wirksam aufzurechnen, oder ob er darauf angewiesen ist, die Aufrechnung jedesmal an den einzelnen Gehalts- und Ruhegehaltsteilen erst bei deren Fälligkeit vorzunehmen.

Die Frage ist, soweit ersichtlich, bisher weder in der Rechtsprechung noch im Schrifttum erörtert worden. Auch das Deutsche Beamtengesetz, auf dessen § 39 Abs. 2 noch zurückzukommen ist, enthält keine Vorschrift, die mit völliger Deutlichkeit den einen oder den anderen Standpunkt zur Geltung brächte. Dem Berufungsgericht, das sich für die Zulässigkeit der Aufrechnung auch gegen erst künftig fällig werdende Gehalts- und Ruhegehaltsteile entschieden hat, ist, jedenfalls im Ergebnis, beizutreten.

Wann eine Forderung gegen eine andere aufgerechnet werden kann, bestimmt § 387 BGB. dahin, der Aufrechnende (hier die Beklagte) müsse die ihm gebührende Leistung (den Schadenersatz) fordern und die ihm obliegende Leistung (die Gehaltszahlung) bewirken können. Der Sinn dieser Bestimmung, deren entsprechende Geltung ebenfalls unbedenklich auch für das öffentliche Recht angenommen werden kann, geht dahin, daß einer Aufrechnungserklärung mit Ansprüchen, die danach nicht aufgerechnet werden können, überhaupt keine rechtsgeschäftliche Bedeutung zukommt. Sie kann äußerstenfalls Ankündigung einer Aufrechnungserklärung sein, die später abgegeben werden soll und alsdann, damit die Wirkung eintritt, neu geäußert werden muß (RGUrt. V 102/03 vom 16. September 1903, abgedruckt in Seuff-Arch. Bd. 60 S. 55 Nr. 30; vgl. auch V 564/07 vom 3. Oktober 1908 in LZ. 1908 S. 934 Nr. 23 und RGZ. Bd. 104 S. 186 [188]). Es verhält sich hiermit anders als beispielsweise mit der Abtretung, die allerdings an künftigen Forderungen möglich ist (RGZ. Bd. 74 S. 78, Bd. 92 S. 238, Bd. 136 S. 100 [102]).

Hierdurch wird also zunächst die Aufrechnung gegen eine erst künftige Forderung ausgeschlossen. Jedoch unterliegt es keinem Zweifel, daß es sich bei den künftigen Gehaltsbeträgen um Teile eines schon entstandenen Anspruchs handelt. Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses wird ein einheitliches Recht auf alle, auch die künftig fällig werdenden gesetzlichen Gehältnisse hervorgerufen; die Ungewißheit der Dauer der Anstellung bildet kein Hindernis dafür. Diese Einheitlichkeit hat der erkennende Senat

vielfach hervorgehoben; dabei ist ausgesprochen worden, daß das Gehalt des Beamten keine Entlohnung für die einzelnen von ihm geleisteten Dienste, sondern eine ihm für die Dauer des Amtes zugebilligte, für den standesmäßigen Unterhalt bestimmte Rente sei und daß es, ähnlich wie die Leibrente (§ 759 BGB.; RGZ. Bd. 137 S. 259 [261] mit Nachweisungen), auf einem geschlossenen einheitlichen Rechte beruhe (RGZ. Bd. 107 S. 189 [190] mit weiteren Hinweisen, Bd. 125 S. 315 [318]).

Aus dem Grundsatz des § 387 BGB. folgt aber darüber hinaus, daß der Aufrechnende auch berechtigt sein muß, die ihm obliegende Leistung zu bewirken. Das enthält den Rechtsgedanken, daß er sich nur dann der Forderung des anderen Teiles bemächtigen darf, um damit seinen eigenen Anspruch zu befriedigen, wenn er berechtigt ist, dem Gegner die Erfüllung seiner Forderung aufzudrängen. Auch das kann im öffentlichen Rechte nicht anders sein. Es kommt also darauf an, ob der Gehaltsschuldner die Leistung, die ihm in Gestalt der zukünftigen Gehaltsteile obliegt, schon vor den Zeitpunkten ihrer verschiedenen Fälligkeiten bewirken kann.

Dies mit dem Berufungsgericht durch den bloßen Hinweis auf § 271 BGB. zu bejahen, erscheint bedenklich. Diese Bestimmung gibt nur eine Regelung für den Zweifelsfall. Man mag ihr mit dieser Maßgabe (wie Friedrichs im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 42 S. 39 unter XII) Geltung auch im öffentlichen Rechte zuschreiben. Das entbindet aber nicht von der Prüfung, ob nicht derjenige von den vielgestaltigen Ansprüchen des öffentlichen Rechts, um den es sich gerade handelt, nach gesetzlichen Vorschriften oder der Natur der Sache in der Erfüllbarkeit einer Besonderheit unterliegt. Wegen des Beamtengehalts erscheint es einerseits nicht möglich, mit dem Berufungsgericht anzunehmen, daß die Dienstbehörde schlechthin zu beliebigen Vorauszahlungen berechtigt sei, und zwar auch, worauf es ankommt, gegen den Willen des Beamten. Über die Zahlungsweise des Beamtengehalts treffen die Gesetze Bestimmungen; für den Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung ist beispielsweise auf § 34 des Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) und auf § 3 des preussischen Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) hinzuweisen. Diese Vorschriften geben nicht nur Mindestanforderungen an die Dienstbehörden. Der Beamte kann daher

ihre Einhaltung verlangen. Der zeitlichen Stüdelung der Gehaltszahlung liegen, wie anzunehmen, neben der Wahrung der Belange des Staates Gesichtspunkte zugrunde, wie sie mit ähnlichem Ziele, wenn auch in verschiedener Weise, § 1642 Abs. 2 BGB. für die bürgerlichrechtlichen Unterhaltsansprüche verfolgt. Auf der anderen Seite liegt es aber nicht im Wesen der Beamtenbefolgung, daß sie nicht auch entgegen den gedachten Regelbestimmungen im voraus geleistet werden könnte. Das folgt im Grundsatz aus der vorher berührten Natur des Gehaltsanspruches, bei dem es sich um ein einheitliches Gebilde handelt, das von vorn herein auch die zukünftigen Teile umfaßt. Es findet darüber hinaus aber seinen Ausdruck in einer Reihe rechtlicher Einzelerscheinungen. Hierher gehören die Vorschußzahlung — vgl. für das ehemalige preussische Recht *Brand Das Beamtenrecht*, 3. Aufl., S. 138 —, das Gehaltsabzugsverfahren — a. a. O. S. 154 —, die Abtretung und Verpfändung des Gehalts, die freilich nach preussischem Beamtenrecht unstatthaft waren — a. a. O. S. 147 —, aber durch § 39 Abs. 1 BGB. in demselben Umfange wie die Pfändung, also auch für zukünftige Gehaltsbeträge zugelassen worden sind, und vor allem gemäß § 832 ZPO. die Pfändung. Aus alledem kann nur gefolgert werden, daß über die gesetzliche Zahlungsweise hinaus dann auf künftige Gehaltsteile vorgegriffen werden kann, wenn überwiegende Belange, sei es des Beamten selbst, sei es anderer, dies verlangen. Es besteht kein Grund, diesen Gesichtspunkt dann abzulehnen, wenn der Dienstherr einen fälligen, zur Aufrechnung geeigneten Schadensersatzanspruch hat, von dem übrigens, wie hervorgehoben werden möge, in diesem Zusammenhange nicht vorausgesetzt wird, daß er gerade aus vorsätzlicher Schadenszufügung durch den Beamten herrührt. Der Beamte, der wegen solchen Anspruchs einerseits die jedesmaligen Einzelaufrechnungen in Kauf nehmen, anderseits im voraus seine später fällig werdenden Gehaltsbeträge pfänden lassen müßte, hat kein schußwürdiges Interesse, dem Dienstherrn den einfacheren Weg der einheitlichen Aufrechnung mit Wirkung auch für die künftigen Gehaltsteile zu verwehren. Es darf angenommen werden, daß dieser Gedanke auch dem § 39 Abs. 2 BGB. zugrunde liegt, wenn darin wegen der Aufrechnungsmöglichkeit auf die Pfändbarkeit verwiesen wird, die selbst sich, wie erwähnt, nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift auch auf zukünftige Gehaltsteile erstreckt.

Die Aufrechnung, welche die Rechtsvorgängerin der Beklagten im Jahre 1933 erklärt hat, war hiernach von vornherein auch für die künftigen Gehalts- und Ruhegehaltsteile mit den gesetzlichen Wirkungen ausgestattet. Nach dem Vorausgeschickten ist es daher ohne Bedeutung, ob seither wegen einzelner Gehalts- oder Ruhegehaltsteile oder wegen der Gegenforderung Verjährungsfristen vollendet worden sind. Diese gesetzmäßigen Wirkungen umfassen andererseits die Regel des § 394 Satz 1 BGB., wonach die Aufrechnung an der Pfändbarkeit der Forderung, gegen die aufgerechnet wird, ihre Grenze findet. Die Beklagte meint aber, und das Berufungsgericht ist ihr darin für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes gefolgt, daß dem Kläger wegen der besonderen Umstände des Falles die Berufung auf § 394 BGB. zu versagen sei, daß also die Aufrechnung der Bank die einzelnen Teile seines Gehalts jeweils in vollem Umfang aufgezehrt habe. Das Berufungsgericht begründet diese Folgerung mit der Herkunft der Gegenforderung aus unerlaubter Handlung und sittenwidrigem Verhalten des Klägers. Der so herbeigeführte Rechtszustand sei dann freilich durch die Neuregelung des Deutschen Beamtengesetzes für die Zeit nach seinem Inkrafttreten geändert worden. Denn § 39 Abs. 2 BGB. lasse die Aufrechnung über die Pfändbarkeitsgrenze hinaus nur zu, sofern der Dienstherr über den Schadenersatzanspruch wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung einen Vollstreckungstitel habe. Ein solcher stehe der Beklagten nicht zur Seite.

Die Revision der Beklagten wirft dem Ergebnis des Berufungsgerichts für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes mangelnde Folgerichtigkeit vor: Seien in Zukunft fällige Gehaltsansprüche mittels Aufrechnung wirksam getilgt worden, so könne der so herbeigeführte abgeschlossene Rechtszustand nicht nachträglich dadurch beeinflusst worden sein, daß das Deutsche Beamtengesetz eine andere Regelung des gleichen Gegenstandes gebracht habe. Die Meinung des Berufungsgerichts sei auch deshalb unmöglich, weil der Beklagten im Vertrauen auf die fortdauernde Wirkung der erklärten Aufrechnung jeder Anlaß gefehlt habe, sich vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen ihrer Schadenersatzforderung einen Vollstreckungstitel zu beschaffen.

Diese Einwendungen sind nicht begründet. Die Aufrechnung

ist ein Akt der Selbstbefriedigung des Aufrechnenden für seine Forderung an den Gegner aus dessen Gegenforderung an ihn. Als solcher Befriedigungsakt unterliegt nach § 394 Satz 1 BGB. die Aufrechnung den gleichen Beschränkungen wie eine Zwangsvollstreckung und findet deshalb nicht statt, soweit die Gegenforderung des Schuldners der Pfändung nicht unterworfen ist. Nun unterliegen zwar auch noch nicht fällige, ja unter gewissen Voraussetzungen selbst künftige Forderungen der Pfändung, und das Pfändrecht, das durch die Pfändung einer Gehaltsforderung erworben wird, erstreckt sich ohne weiteres auch auf die erst nach der Pfändung fällig werdenden Beträge. Die Pfändbarkeit von Forderungen aber bestimmt sich nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zur Zeit ihrer Fälligkeit, nicht nach denen zur Zeit der vorausgegangenen Pfändung. Wegen des für die Pfändbarkeit maßgebenden Rechts gilt und galt das nicht erst nach § 12 der Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1451), sondern, wie Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1070) ergibt, schon in der Zeit vorher (Jonas-Pohle ZPO., 15. Aufl., Bem. II 3 und VIII zu § 850; Jonas-Lohnpfändungsverordnung Bem. 1 zu § 12, Bem. 1 zu § 9). Die Lohnpfändungsverordnung hat nur als erstes Gesetz eine Ausnahme von jener Regel zugunsten des Schuldners gebracht, indem sie in § 12 Abs. 2 angeordnet hat, daß ihre Neuerungen bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen, deren Gültigkeit von der Pfändbarkeit der getroffenen Forderung abhängt, wenn sie vor ihrem Inkrafttreten getroffen sind, lediglich zugunsten des Schuldners eingreifen sollen. Gerade die Fassung dieser Vorschrift zeigt aber, daß sie eine Ausnahme von der sonst eintretenden Regelung bringen soll, nach der jene Neuerungen schlechthin, auch zugunsten des Schuldners, gelten würden. Mit „Fälligkeit“ ist hierbei wie auch sonst in den Gesetzen immer die „Einforderbarkeit“, nicht die „Erfüllbarkeit“ gemeint. Beim Zugriff auf eine noch nicht fällige Forderung tritt also zunächst ein Schwebezustand ein; erst im Zeitpunkte der Fälligkeit entscheidet sich endgültig, inwieweit die Pfändung wirksam ist. Alles das gilt nicht nur für die Pfändbarkeitsgrenzen, sondern ganz allgemein für die Pfändbarkeit überhaupt. Hätte also die Beklagte für ihre Schadensersatzforderung ein Urteil gegen den Kläger erwirkt und auf Grund

dieses Titels seine Gehalts- und Ruhegehaltsansprüche gepfändet, so würde sich diese Pfändung zwar ohne weiteres auf die zukünftigen Beträge erstreckt haben; aber es würde sich für jeden einzelnen dieser Beträge erst bei seiner Fälligkeit nach den dann gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen entscheiden, ob und inwieweit er von jener Pfändung erfaßt worden ist.

Soweit die Rechtswirkung rechtsgeschäftlicher Verfügungen über eine Forderung von deren Pfändbarkeit abhängt, sind die dargelegten Rechtsätze auch darauf anzuwenden. Auch die Rechtswirkung solcher Verfügungen hängt also insoweit von den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zur Zeit der Fälligkeit der Forderung (d. h. ihrer Einforderbarkeit) ab, nicht von denen zur Zeit der rechtsgeschäftlichen Verfügung über sie. Auch hier tritt deshalb zunächst ein Schwebezustand ein, der erst mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit endet. Erst dann entscheidet sich nach der nun gegebenen Sach- und Rechtslage nicht nur, bis zu welcher Grenze die Verfügung wirkte, sondern auch, ob sie die Forderung überhaupt erfaßt hat.

Die zunächst von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung und jetzt durch § 39 Abs. 2 DVO. dem Dienstherrn des Beamten zuerkannte Befugnis, wegen eines Schadenersatzanspruchs aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung ein Aufrechnungsrecht an den Dienstbezügen, auch soweit diese unpfändbar sind, geltend zu machen, enthält der Sache nach eine Erstreckung der Zugriffsmöglichkeit für einen derartigen Anspruch über die sonst geltenden Pfändbarkeitsgrenzen hinaus. Das wird dadurch besonders deutlich, daß das Deutsche Beamtengegesetz die Aufrechnung insoweit nur noch mit einem vollstreckbaren Schadenersatzanspruch gestattet. Daß diese erweiterte Zugriffsmöglichkeit in jener Vorschrift nur für die Befriedigung durch Aufrechnung ausgesprochen worden ist, verschlägt nichts; denn gerade diese ist hier der naturgegebene Weg, wobei dahingestellt bleiben kann, ob nicht über den Wortlaut der Bestimmung hinaus nach ihrem Sinn auch eine Pfändung für zulässig erachtet werden müßte. Wenn das Deutsche Beamtengegesetz in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung die Erweiterung der Zugriffsmöglichkeit für einen solchen Schadenersatzanspruch von dem besonderen Erfordernis der Vollstreckbarkeit dieses Anspruchs abhängig gemacht hat, so

kann für die zeitliche Geltung dieser Abänderungen nichts anderes Rechtens sein als für die gesetzlichen Änderungen der Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts über die Pfändbarkeit von Forderungen. Es handelt sich bei der Neuregelung des Deutschen Beamtengesetzes nicht um eine Anforderung von nur äußerlicher, verfahrensmäßiger Bedeutung, sondern die Vorschrift erstrebt den größeren Schutz des Beamten, und ihr Sinn ist der, den Dienstherrn, wenn er einen vermeintlichen Schadenserforschungsanspruch aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegen den Beamten dazu benutzen will, auch die Zahlung der sonst unpfändbaren Gehaltsteile einzustellen, zu nötigen, vorerst diesen Anspruch in den dafür vorgesehenen gerichtlichen oder verwaltungsmäßigen Verfahren klarzustellen und nicht diese Last dem Beamten zuzuschieben. Die Neuregelung liegt also in einer Linie mit der Einführung der kurzen dreijährigen Verjährung solcher Ansprüche gegen den Beamten und will dessen Dienstherrn den dabei noch offengelassenen Ausweg der Aufrechnung versperren. Es handelt sich hier um eine zweckvolle Neuerung des Deutschen Beamtengesetzes, über die nicht mit der Ermägung hinweggegangen werden darf, daß nach den Verhältnissen des gegebenen Falles die Erwirkung eines Vollstreckungstitels für die Schadenserforschungsforderung nur eine Formsache sei.

An demselben sachlichen Ziele des Gesetzgebers müßte auch, wenn sie sonst zuträfe, die fernere Ermägung der Revision der Beklagten scheitern, daß diese nach dem früheren Recht keine Veranlassung gehabt habe, sich wegen ihrer Gegenforderung einen Vollstreckungstitel zu beschaffen, und trotzdem die Aufrechnungsmöglichkeit verloren habe, weil infolge der inzwischen eingetretenen Verjährung die Beschaffung des Vollstreckungstitels nicht mehr möglich sei. Doch mag hierzu noch auf folgendes hingewiesen werden: Wie schon bemerkt, galt für den Schadenserforschungsanspruch vor dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes die dreißigjährige Verjährung; erst mit diesem Zeitpunkt ist an ihre Stelle die dreijährige getreten, die aber für ältere Ansprüche, bei denen die dreißig Jahre nicht früher ablaufen würden, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen begonnen hat. Als § 39 Abs. 2 DVG. Geltung erlangte, hatte die Beklagte also noch volle drei Jahre Zeit, sich einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen. Nun sind freilich diese drei Jahre

ungenutzt verstrichen. Aber das beruhte auf einer, wenn nicht ausdrücklichen, so doch mindestens stillschweigenden Vereinbarung zwischen den Streittheilen, diese allein zwischen ihnen streitige Frage bis zur Beendigung des Dienststrafverfahrens, von dem sich der Kläger Gutes versprach, ruhen zu lassen. Diese Abrede bezog sich ihrem selbstverständlichen Sinne nach nicht nur auf einen solchen Teil des Schadensersatzanspruches, wie er zur Aufrechnung der bisher fällig gewordenen Gehaltsstelle erforderlich war, sondern auf den ganzen Anspruch. Bis zum Abschluß des Dienststrafverfahrens lief deshalb die Verjährung nicht. Seitdem sind aber noch keine drei Jahre verstrichen. Inwiefern durch die aufrechnungsmäßige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches im Rechtsstreit die Verjährung unterbrochen worden ist, kann deshalb dahingestellt bleiben; bemerkt sei nur, daß die etwaige Unzulässigkeit der Aufrechnung diese Unterbrechung nicht ausschließt (RGKomm. z. BGB. Bem. 1 zu § 215). Hätte die Beklagte aber wirklich durch Nichtbeachtung von § 39 Abs. 2 DVO. und Nichtausnutzung der dreijährigen Verjährungsfrist ihren Schadensersatzanspruch eingebüßt, so müßte sie diese Folge eigener Nachlässigkeit hinnehmen. Gründe, ihr eine Ausnahmebehandlung zuzugestehen, würden dann nicht vorliegen.

Die Einwendungen der Revision der Beklagten zu diesem Punkte sind also nicht begründet. Die Revision des Klägers bekämpft die Meinung des Berufungsgerichts, daß der Bank, als sie die Aufrechnung erklärte, die Voraussetzungen zur Seite gestanden hätten, unter denen sie (nach dem damaligen Recht) auch über die Pfändungsgrenze hinaus hätte aufrechnen können. (Es wird ausgeführt, daß diese Angriffe begründet sind.)